

Aufgrund der §§ 16 und 28 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I, S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I, S. 1385), i.V.m. § 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010 (GVBl. 2010, S. 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2012 (GVBl. S. 341), wird die

### **Allgemeinverfügung**

#### **zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Virus SARS-CoV-2 (sog. „Corona-Virus“)**

der Kreisverwaltung Cochem-Zell vom 20.10.2020 zur Anpassung an das regionale Infektionsgeschehen wie folgt geändert und erhält folgende neue Fassung:

#### **Im Gebiet des Landkreises Cochem-Zell gelten folgende Einschränkungen:**

1. Bei Veranstaltungen **im Innenbereich** (hierzu zählen auch Zelte, Garagen, Hütten oder sonstige überwiegend geschlossene Räumlichkeiten) richtet sich die Anzahl der zeitgleich anwesenden Personen grundsätzlich nach der Größe des Veranstaltungsortes. Dabei ist eine Begrenzung auf eine Person pro 10 m<sup>2</sup> Besucherfläche (Personenbegrenzung) zu beachten. Es dürfen aber höchstens **75** Personen zeitgleich anwesend sein.

**Im Außenbereich** dürfen 250 Personen zeitgleich anwesend sein. Auch hier gilt die Personenbegrenzung eine Person pro 10 m<sup>2</sup>.

Die Veranstaltung ist dann unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen und des entsprechenden Hygienekonzepts nach der derzeit gültigen Corona-Bekämpfungsverordnung zulässig.

Hinweis: Zu den Veranstaltungen zählen u.a. nicht: Sitzungen von kommunalen Gremien, Ansammlungen von Personen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Rechtspflege (einschließlich Notariate und Rechtsanwaltskanzleien), der Vorbereitung und Durchführung von öffentlichen Wahlen, insbesondere von Wahlkreis Konferenzen und Vertreterversammlungen sowie die Durchführung von Blutspendeterminen.

2. Veranstaltungen nicht gewerblicher Art (private Feiern wie Hochzeiten, Geburtstage, etc.) mit zuvor eindeutig festgelegtem Teilnehmerkreis sind sowohl in geschlossenen Räumen, die angemietet oder zur Verfügung gestellt werden, als auch im Freien mit bis zu 15 gleichzeitig anwesenden Personen zulässig.  
Im privaten Raum ergeht die dringende Empfehlung der Beschränkung der Personenzahl auf bis zu 10 Personen und höchstens zwei Hausstände.  
Es gelten die allgemeinen Schutzmaßnahmen und das entsprechende Hygienekonzept der derzeit gültigen Corona-Bekämpfungsverordnung.
3. An allen Schulen im Landkreis Cochem-Zell gilt während der gesamten Schulzeit, einschließlich des Unterrichts, eine Maskenpflicht. Ausgenommen davon sind Grundschulen, die Primarstufe an Förderschulen sowie Schulen mit dem Förderschwerpunkt ganzheitliche Entwicklung oder dem Förderschwerpunkt motorische Entwicklung.

4. Im Bereich der Innenstadt Cochem (Bernstraße, Branntweingässchen, Brückenstraße, Burgfrieden, Endertplatz, Herrenstraße, Kirchgasse, Liniusstraße, Marktplatz, Moselpromenade Haus-Nr. 1 bis Haus-Nr. 28, Oberbachstraße bis zur Einmündung Löhrstraße, Obergasse, Pater-Martin-Straße, Pumpengässchen, Schloßstraße, Schulgasse, Unterbachstraße, Wenzelgasse, Zollstraße, Josef-Steib-Platz, Carlfritz-Nicolay-Platz) und auf der Skagerrak Brücke gilt eine Maskenpflicht..  
Diese gilt ebenfalls in der Stadt Cochem vor den Anlegern der Personenschiffahrt beim Ein- und Ausstieg jeweils bis zum Ende der Warteschlange und an den Anlegern der Hotelschiffe. Auch hier gilt dies bis zum Ende der Warteschlange.  
Die Maskenpflicht gilt ebenfalls im Wartebereich vor dem Brückenzugang der Hängeseilbrücke Geierlay in der Gemarkung Sosberg bis zum jeweiligen Ende der Warteschlange.

Die Maskenpflicht gilt für die Zeit von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr.

Die Maskenpflicht gilt nicht

- für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres,
- für Personen, denen dies wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist; dies ist durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen,
- soweit und solange es zur Kommunikation mit Menschen mit einer Hör- oder Sehbehinderung oder zu Identifikationszwecken erforderlich ist.

Hinsichtlich der Maskenpflicht im Bereich der Gastronomie wird auf das jeweils aktuelle Hygienekonzept verwiesen.

5. Das gemeinsame sportliche Training ist nur mit bis zu 30 Personen auf Sportanlagen im Freien bei festen Kleingruppen zulässig. Die Durchführung von Wettkampfsimulationen ist nicht zulässig. Duschen und nicht räumlich getrennte Umkleiden dürfen nur von einer Person zeitgleich genutzt werden. Wettkämpfe können stattfinden, jedoch ohne Zuschauer.  
Es ergeht zusätzlich ein Apell, die Feierlichkeiten nach dem Training und nach den Wettkämpfen zu unterlassen.
6. Das gemeinsame sportliche Training ist nur mit bis zu 5 Personen auf Sportanlagen im Innenbereich (Hallen etc.) bei festen Kleingruppen zulässig. Die Durchführung von Wettkampfsimulationen sowie Kontaktsport ist nicht zulässig. Duschen und nicht räumlich getrennte Umkleiden dürfen nur von einer Person zeitgleich genutzt werden. Ferner wird die Anzahl der zeitgleich anwesenden Personen auf eine Person pro 20 m<sup>2</sup> Fläche begrenzt.  
Zuschauer sind nicht zugelassen.

Die Allgemeinverfügung vom 20.10.2020 tritt mit Inkrafttreten dieser Verfügung außer Kraft.

Die Änderung der Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und mit Ablauf des 07.11.2020 außer Kraft.

Hinweis:

Nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG handelt ordnungswidrig, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 IfSG zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

Der vollständige Wortlaut der Allgemeinverfügung mit der Begründung kann nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung bei der Kreisverwaltung Cochem-Zell, Endertplatz 2, 56812 Cochem, Tel.: 02671/61-400 eingesehen werden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Cochem-Zell, Endertplatz 2, 56812 Cochem, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Vertrauensdienstgesetz (VDG) zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind insbesondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter [www.cochem-Zell.de](http://www.cochem-Zell.de) (Elektronische Kommunikation/virtuelle Poststelle) aufgeführt sind.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail Adresse lautet: [kreisverwaltung@cochem-zell.de-mail.de](mailto:kreisverwaltung@cochem-zell.de-mail.de)

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Daher kommt einem Widerspruch keine aufschiebende Wirkung zu. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Koblenz gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise anordnen.

Cochem, 23.10.2020

Kreisverwaltung Cochem-Zell

Kreisordnungsbehörde

In Vertretung

Anke Beilstein

Erste Kreisbeigeordnete